Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 2026/OG/606
	Verfasser/in:	Manuela Weinandy
	Freigabe erteilt:	Albrecht Schaupp
	Fachbereich:	SGG02
	Aktenzeichen:	1/116-18 und 1/118-11
	Datum:	26.10.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP	Status
Ortsgemeinderat Weidingen			öffentlich

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Erteilung der Entlastung

Sachverhalt

Im Vergleich zur Haushaltsplanung schließt die Jahresrechnung wie folgt ab:

Haushalt / Position	Ergebnis laut Haushaltsplan	Tatsächliches Ergebnis	Abweichung vom Plan
Ergebnishaushalt (E23)	-1.186,00 €	9.566,50 €	10.752,50 €
Finanzhaushalt (F44)	- 30,00 €	20.906,96 €	20.936,96 €
Erläuterung			
Ergebnishaushalt: Die Verbesserung beruht u.a. auf nachträglich erhaltenen Mittel aus der Aufbauhilfe für Instandsetzung von Hochwasserschäden.			
Finanzhaushalt: Eine entsprechende Entwicklung zeigt sich in der Finanzrechnung.			

Die wesentlichen Faktoren für die Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse von der Planung werden vorstehend kurz erläutert. Die detaillierte Analyse des Jahresabschlusses erfolgt im Jahresabschlussdokument in den Teilen „Rechenschaftsbericht“ und „Anhang“.

Die Jahresabschlussdokumente für die Ortsgemeinde sind abrufbar unter dem Link:

https://suedeifel.gremien.info/page.php?id=8

Menüpunkt: „Jahresabschlussdokumente – öffentlich“
alternativ über: www.vg-suedeifel.de -> Ratssinformationssystem -> Hauptmenü -> Jahresabschlüsse

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde gemäß § 110 Abs. 1 GemO durch den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. den Ortsgemeinderat (siehe VV Nr. 1 zu § 114 GemO i.V.m. VV Nr. 2 zu § 110 GemO) vorgenommen. Auftretende Fragen wurden beantwortet. Soweit diese Prüfung zu Beanstandungen geführt hat, konnten diese im Laufe des Prüfungsverfahrens bzw. im Rahmen einer Stellungnahme der Verwaltung ausgeräumt werden.

Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Beschlussvorschlag

Der Ortsgemeinderat beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses. Der Ortsgemeinderat beschließt, dem/der Ortsbürgermeister/in und den Ortsbeigeordneten, soweit sie den/die Ortsbürgermeister/in vertreten haben, sowie dem Bürgermeister und Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie den/die Ortsbürgermeister/in vertreten haben, für das Haushaltsjahr Entlastung zu erteilen.

An der Beratung und Abstimmung des Ortsgemeinderates über die Jahresrechnung und die Entlastung hat/haben der/die Ortsbürgermeister/in und der /die Beigeordneten gemäß § 22 Abs. 1 GemO i.V.m. VV Nr. 4 zu § 114 GemO nicht teilgenommen.